

## **Serologie bei Impfungen zulasten der GKV**

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) in Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen wurden.

### **Abbildung der serologische Testungen in der Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie**

#### A. Serologische Kontrolle des Impferfolgs nach der Impfung bei Patienten mit Immundefizienz

Bei Patienten mit Immundefizienz besteht unter der Voraussetzung der medizinischen Notwendigkeit zur Kontrolle des Impferfolgs ein Anspruch auf entsprechende serologische Testungen im unmittelbaren Zusammenhang mit den in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgeführten Impfungen.

#### B. Weitere serologische Testungen vor und nach den Impfungen

Neben den Testungen für Patienten mit Immundefizienz enthält die Anlage 1 zur Schutzimpfungs-Richtlinie Hinweise bei den Impfungen, für die serologische Testungen zum Nachweis vorausgegangener Infektionen oder bereits erfolgter Impfungen oder auch zur Überprüfung des Impferfolgs explizit von der STIKO empfohlen werden.

Dabei wird unterschieden, ob eine serologische Testung aus medizinischen Gründen vor oder nach einer Impfung regelhaft durchzuführen ist, oder bei bestimmten Personengruppen sinnvoll sein kann. Diese Unterscheidung wird mit den Formulierungen „soll (...) erfolgen“ bzw. „kann (...) erfolgen“ umgesetzt.

---

Kontaktdata Verordnungsmanagement

E-Mail: [verordnung@kvsa.de](mailto:verordnung@kvsa.de)

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000